

**Universitätsmedizin:**

Der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Sitzung am 21.01.2025 die Errichtung des „Else Kröner Fresenius Zentrums für Optogenetische Therapien“ (EKFZ-OT) als ein klinisch-wissenschaftliches Schwerpunktzentrum der UMG in Trägerschaft der Medizinischen Fakultät gemäß § 24 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.01.2025 beschlossen sowie die Ordnung des EKFZ OT gemäß § 63e Nr. 14 NHG genehmigt.

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 27.01.2025 das Benehmen mit dem Vorstandsbeschluss über die Errichtung des Zentrums hergestellt sowie die Ordnung beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG i.V.m. § 63h Abs. 2 NHG, in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO GAUG)).

Die Klinikkonferenz (§63g NHG) wurde beteiligt und hat in der Sitzung am 14.02.2025 zur Errichtung und Ordnung des EKFZ OT Stellung genommen und das Benehmen im Umlaufbeschlussverfahren hergestellt.

**Artikel 1**

Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Ordnung des  
Else Kröner Fresenius Zentrums  
für Optogenetische Therapien  
(„EKFZ OT“)**

**§ 1**

**Definition und Zielsetzung**

- (1) Das EKFZ OT ist ein klinisch-wissenschaftliches Schwerpunktzentrum der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) in Trägerschaft der Medizinischen Fakultät im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 3 der Grundordnung Georg-August-Universität Göttingen (GO GAUG).
- (2) Das EKFZ OT ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung, die von der Else Kröner-Fresenius-Stiftung (EKFS) gefördert wird.
- (3) Hauptzielsetzung des EKFZ OT ist die Koordination und Organisation der übergreifenden und multidisziplinären Zusammenarbeit der an der Entwicklung optogenetischer Therapien Beteiligten.

- (4) Insbesondere widmet sich das EKfZ OT folgenden Handlungsfeldern:
- Entwicklung optogenetischer Therapien
  - Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die klinische Translation der Optogenetik
  - Öffentlichkeitsarbeit und Patienteninvolvierung
  - Entwicklung und Optimierung von optogenetischen Werkzeugen und Krankheitsmodellen
- (5) Zur Erreichung seiner Zielsetzung arbeiten im EKfZ OT die folgenden klinisch-wissenschaftlichen Einrichtungen der UMG interdisziplinär zusammen:
- Institut für Auditorische Neurowissenschaften
  - Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie
  - Institut für Humangenetik
  - Institut für Neuroimmunologie und Multiple Sklerose Forschung
  - Institut für Neuropathologie
  - Institut für Neuro- & Sinnesphysiologie
  - Institut für Pharmakologie & Toxikologie
  - Institut für Pathologie
  - Klinik für Allgemein-, Viszeral- und Kinderchirurgie
  - Klinik für Augenheilkunde
  - Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- (6) <sup>1</sup>Das EKfZ OT kann klinisch-wissenschaftliche Einrichtungen und weitere fachliche und organisatorische Einheiten der UMG aufnehmen sowie zur Erreichung seiner Zielsetzungen etablieren und ggf. zertifizieren. <sup>2</sup>Gegebenenfalls erforderliche Regelungen für die einzelnen EKfZ OT Einheiten können in speziellen Geschäftsordnungen getroffen werden. <sup>3</sup>Diese bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des EKfZ OT. <sup>4</sup>Einrichtungen im Sinne von § 25 der Grundordnung der GAUG, die an den Aufgabenstellungen des EKfZ OT mitwirken sollen, können auf Vorschlag des EKfZ OT und durch Beschluss des Vorstands der UMG sowie unter Beteiligung der zuständigen Gremien gegründet werden.
- (7) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, kann das EKfZ OT mit weiteren Einrichtungen der UMG, der Universität oder außeruniversitären Einrichtungen und Unternehmen am Standort sowie überregional zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Aktuell betrifft dies die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Einrichtungen des Göttingen Campus (MPI nat, MPI ds, DPZ), den Göttinger Standort des Fraunhofer-Institut für Translationale Medizin und Pharmakologie (ITMP), die Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Göttingen/Holzwinden (HAWK) sowie die universitären Partner in Chemnitz, Freiburg und Hannover und das Fraunhofer Institut für Zelltherapie und Immunologie (IZI) in Leipzig, mit denen bilaterale Kooperationsverträge diesbezüglich abgeschlossen

worden sind bzw. werden. <sup>3</sup>Die Zusammenarbeit mit Industriepartnern berücksichtigt die Vorgaben der Mittelgeber EKFS, UMG und Land Niedersachsen und stellt die Gemeinnützigkeit der Mittelverwendung sicher.

## § 2

### Organe des EKfZ OT

Die Organe des EKfZ OT sind:

- Die Mitgliederversammlung des EKfZ OT
- Der EKfZ OT Vorstand
- Die EKfZ OT Geschäftsleitung
- Das EKfZ OT Kuratorium
- Der Wissenschaftliche Beirat

## § 3

### Mitgliederversammlung des EKfZ OT

- (1) Die Mitgliederversammlung des EKfZ OT besteht aus *ordentlichen* Mitgliedern des EKfZ OT und aus *beratenden* Mitgliedern des EKfZ OT.
- (2) <sup>1</sup>*Ordentliche* Mitglieder **mit** Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind die Gründungseinrichtungen der Universitätsmedizin Göttingen, wie in der **Anlage 1a** aufgeführt. <sup>2</sup>Diese werden durch die dort genannten hauptantragstellenden und hauptberuflich in einer Einrichtung der UMG tätigen Gründungswissenschaftler\*innen (siehe **Anlage 1a**) der Universitätsmedizin Göttingen vertreten.
- (3) <sup>1</sup>*Beratende* Mitglieder **ohne** Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind die in **Anlage 1b** genannten weiteren Partnereinrichtungen außerhalb der Universitätsmedizin Göttingen, welche durch die dort benannten Wissenschaftler vertreten werden, sowie jeweils ein\*e Vertreter\*in einer entsprechend assoziierten Patientenselbsthilfegruppe. <sup>2</sup>Jedes beratende Mitglied ohne Stimmrecht im EKfZ OT hat das Recht zu einer bestimmten Frage die Diskussion und spätere Abstimmung der ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht im EKfZ OT auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
- (4) Die jeweils aktuelle Liste der ordentlichen und beratenden Mitglieder ist von der EKfZ OT Geschäftsleitung zu führen und auf der Homepage des EKfZ OT zu veröffentlichen.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, aktiv an den Zielsetzungen des EKfZ OT mitzuwirken. <sup>2</sup>Dieses umfasst insbesondere die Beteiligung an Initiativen sowie die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, die vom EKfZ OT initiiert und eingesetzt werden.
- (6) Die EKfZ OT Geschäftsleitung nimmt an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil.

- (7) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr präferiert in Präsenz oder im hybriden Format, notfalls auch virtuell. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der EKfZ OT Sprechern\*in bzw. einem\*einer seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen einberufen. <sup>3</sup>Die Einladung zur Mitgliederversammlung sollte in der Regel unter Angabe von Ort, Tag und Zeit sowie der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung versandt werden. <sup>4</sup>Der Tag der Absendung zählt nicht mit. <sup>5</sup>In Absprache mit dem EKfZ OT Vorstand kann der\*die EKfZ OT-Sprecher\*in bzw. der\*die einladende Stellvertreter\*in Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- (8) <sup>1</sup>Vorschläge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder bis zu fünf Arbeitstage vor dem Termin der Mitgliederversammlung eingebracht und in die Tagesordnung aufgenommen werden. <sup>2</sup>Ad-hoc-Änderungen der Tagesordnung während einer laufenden Mitgliederversammlung sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (9) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der EKfZ OT Sprechern\*in bzw. einen\*einer seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen, geleitet. <sup>2</sup>Die die Mitgliederversammlung leitende Person ist insbesondere für die Erstellung eines Protokolls der Mitgliederversammlung verantwortlich. <sup>3</sup>Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Sitzung der Mitgliederversammlung zugeleitet. <sup>4</sup>Sie hat ferner sicher zu stellen, dass Anträge zur Änderung der Tagesordnung aufgenommen werden und die Tagesordnung entsprechend angepasst wird.
- (10) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei Eröffnung der Sitzung anwesend ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfähigkeit wird durch die die Mitgliederversammlung leitenden Person zu Beginn der Sitzung festgestellt. <sup>3</sup>Sollten im Laufe der Sitzung einzelne stimmberechtigte Mitglieder die Mitgliederversammlung verlassen und dadurch weniger als die einfache Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder in der Sitzung verbleiben, so ist die Mitgliederversammlung mit den restlichen stimmberechtigten Mitgliedern dennoch weiterhin beschlussfähig.
- (11) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt in offener Abstimmung mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt. <sup>2</sup>Bei den Abstimmungen zählen „Enthaltungen“ so, als wäre das Mitglied nicht anwesend. <sup>3</sup>Die jeweilige Mehrheit errechnet sich somit nur anhand der tatsächlich abgegebenen „Ja“- und „Nein“-Stimmen.
- (12) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt den\*die Sprecher\*in, seine\*ihre beiden Stellvertreter\*innen und den restlichen EKfZ OT Vorstand. <sup>2</sup>Für die Wahl des\*der EKfZ OT Sprechers\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*innen durch die Mitgliederversammlung

ist eine Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte (50%) der stimmberechtigten ordentlichen oder beratenden Mitglieder bei Eröffnung der Versammlung anwesend ist. <sup>3</sup>Der Beschluss kommt in offener Abstimmung (soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt) mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. <sup>4</sup>Der\*die Patientenvertreter\*in im EKFZ OT Vorstand wird von den an der Mitgliederversammlung als beratende Mitglieder teilnehmenden Patientengruppen aus ihrer Mitte vorgeschlagen. <sup>5</sup>Dieser Abschnitt gilt für die Abwahl eines\*einer Sprechers\*in, seine\*ihre beiden Stellvertreter\*innen und den restlichen EKFZ OT Vorstand entsprechend, allerdings können sie vor dem Ende der Amtsperiode nur abgewählt werden, wenn gleichzeitig nach dem obigen Verfahren eine neue Person auf den Posten gewählt wird.

- (13) Die Gründung weiterer organisatorischer Einheiten unter Beachtung des § 1 Abs. (6) dieser Ordnung auf Vorschlag des EKFZ OT Vorstandes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (14) Die Mitgliederversammlung berät und genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht, den der EKFZ OT Vorstand erstellt.
- (15) Die Mitgliederversammlung hat den speziellen Geschäftsordnungen der EKFZ OT Einheiten zuzustimmen.

#### **§ 4**

##### **EKFZ OT Vorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der EKFZ OT Vorstand wird aus 13 Mitgliedern gebildet. <sup>2</sup>Diese sind:
  - 11 ordentliche Mitglieder der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht:
    - 1 EKFZ OT Sprecher\*in,
    - 2 Vertreter\*innen des\*der EKFZ OT Sprecher\*in,
    - 3 Vertreter\*innen der Teams,
    - 5 Vertreter\*innen der Plattformensowie
  - einem eingeschränkt stimmberechtigten (s.u.) Mitglied aus der Gruppe der beratenden Mitglieder der Partnereinrichtungenund
  - ein\*eine Patientenvertreter\*in.
- (2) Der\*die EKFZ OT Koordinator\*in als Vertretung der EKFZ OT Geschäftsleitung nimmt an den EKFZ OT Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (3) Bei den Abstimmungen im EKFZ OT Vorstand gilt die Besonderheit, dass es bei Gleichstand der Stimmen auf die Mehrheit des\*der EKFZ OT Sprechers\*in ankommt.

- (4) Der\*die Vertreter\*in der beratenden Mitglieder der Partnereinrichtungen im EKfZ OT Vorstand ist im EKfZ OT Vorstand stimmberechtigt, es sei denn, die Abstimmung betrifft direkt oder indirekt die von der Universitätsmedizin Göttingen und/oder von dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur bereitgestellten (Förder-)Gelder, d.h. er\*sie bleibt stimmberechtigt in allgemeinen Dingen und in Bezug auf die Verteilung der Fördergelder der EKfS.
- (5) <sup>1</sup>Der EKfZ OT Vorstand tagt in der Regel alle 4 bis 8 Wochen. <sup>2</sup>Er bezieht alle verantwortlichen Akteure im EKfZ OT themenspezifisch ein und kann Gäste zu den jeweiligen Sitzungen einladen. <sup>3</sup>Der EKfZ OT Vorstand organisiert sich nach den Arbeitsschwerpunkten des EKfZ OT.
- (6) Der EKfZ OT Vorstand schlägt dem Vorstand der UMG die Personalien zur Besetzung des Wissenschaftlichen Beirats zur Bestellung vor.
- (7) Der EKfZ OT Vorstand erörtert und beschließt (in Bezug auf EKfS-Mittel, gemeinsam mit der EKfS) das Jahresbudget.
- (8) Der EKfZ OT Vorstand berät und begleitet die verschiedenen Projekte und Kooperationen und gibt Empfehlungen zu den Arbeitsfeldern des EKfZ OT.
- (9) <sup>1</sup>Der EKfZ OT Vorstand entscheidet auf der Grundlage des Förderantrags, des zwischen der UMG und der EKfS abgeschlossenen Fördervertrages sowie der mit der Wissenschaftsadministration der UMG abgestimmten jährlichen Anpassungen des Finanzierungsplans über die laufende Planung und Verwendung der Fördermittel. <sup>2</sup>Sollen die Mittel an Partnereinrichtungen weitergeleitet werden, ist dafür zum einen die Zustimmung des\*der Vertreter\*in der Partnereinrichtung nötig, und zum anderen ist nach dem Beschluss des EKfZ OT Vorstands ein Weiterleitungsvertrag zwischen der UMG und der Partnereinrichtung zu schließen.
- (10) Der EKfZ OT Vorstand erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht („Geschäftsbericht“) an den Vorstand der UMG.
- (11) Der EKfZ OT Vorstand beschließt die Aufnahme von Mitgliedern der Mitgliederversammlung und unter Beachtung des § 11 einen Ausschluss von Mitgliedern der Mitgliederversammlung.

## § 5

### **Geschäftsleitung, EKfZ OT Sprecher/ Koordinator/Akademiekoordinator**

- (1) Die Geschäftsleitung wird gebildet aus:

Dem\*der EKfZ OT Sprecher\*in

- Den zwei Stellvertretern\*innen des\*der EKfZ OT Sprecher\*in
- Dem\*der EKfZ OT Koordinator\*in
- Dem\*der EKfZ OT Akademiekoordinator\*in

- (2) <sup>1</sup>Die Amtszeit des\*der EKFZ OT Sprecher\*in sowie seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen beträgt fünf Jahre. <sup>2</sup>Die Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Werden keine neuen EKFZ OT Sprecher\*in bzw. Stellvertreter\*innen gemäß dem obigen Verfahren durch die Mitgliederversammlung rechtzeitig gewählt, bleiben die Bisherigen geschäftsführend im Amt.
- (3) Der\*die EKFZ OT Sprecher\*in bzw. die Stellvertreter\*innen hat folgende Aufgaben:
- Sie vertreten das EKFZ OT nach innen. Sie sind bei den Abstimmungen im EKFZ OT Vorstand von etwaigen Beschränkungen aus § 181 BGB befreit.
  - Sie berufen den EKFZ OT Vorstand regelmäßig ein und sind für dessen Information verantwortlich.
  - Sie sind für die Information und Kommunikation über das EKFZ OT nach innen (z.B. Mitgliederversammlung und sonstige Organe des EKFZ OT) und nach außen (z.B. Öffentlichkeit, Kooperationspartner) verantwortlich.
  - Sie informieren den Vorstand der UMG und die Fakultät über die Beschlüsse der Gremien und ihre Umsetzung.
  - Sie erstellen mit Unterstützung der EKFZ OT Geschäftsleitung das Jahresbudget, das von der EKFZ OT Vorstand beschlossen wird.
- (4) <sup>1</sup>Dem\*der EKFZ OT Sprechern\*in bzw. den Stellvertretern\*innen obliegt grundsätzlich die fachliche und organisatorische Verantwortung (inklusive Weisungsbefugnis) für das Personal des EKFZ OT und für den\*die EKFZ OT Koordinator\*in. <sup>2</sup>Die\*der EKFZ OT Sprecher\*in kann der\*dem EKFZ OT Koordinator\*in die organisatorische Verantwortung (inklusive Weisungsbefugnis) für das Personal des EKFZ OT durch schriftliche Mitteilung übertragen und entziehen. <sup>3</sup>Der\*die EKFZ OT Sprechern\*in bzw. die Stellvertretern\*innen werden in den operativen Geschäften durch den\*die EKFZ OT Koordinator\*in vertreten.
- (5) Die\*Der EKFZ OT Sprecher\*in wählt gemeinsam mit seinen\*ihrer Stellvertretern\*innen die EKFZ OT Koordinator\*in sowie der\*die EKFZ OT Akademiekoordinator\*in aus.
- (6) Der\*die EKFZ OT Koordinator\*in hat folgende Aufgaben:
- Der\*die EKFZ OT Koordinator\*in ist für das zentrale Management des EKFZ OT zuständig.
  - Der\*die EKFZ OT Koordinator\*in organisiert den Geschäftsbetrieb durch regelmäßigen Austausch mit den verantwortlichen Leitungen der organisatorischen und verbundenen Einheiten des EKFZ OT.
  - Der\*die EKFZ OT Koordinator\*in erstellt zusammen mit der\*dem EKFZ OT Financial Officer und in Abstimmung mit der Wissenschaftsadministration der UMG (d.h. Forschungscontrolling, Forschungsmanagement [FoMa] sowie Haushalt und Drittmittel [G3-11]) die jährlichen Teilbudgets für die Organisationsbereiche und

Handlungsfelder und stimmt diese mit dem\*der EKFZ OT Sprecher\*in und seinen\*ihren Stellvertretern\*innen ab.

- (7) Der\*die EKFZ OT Akademiekordinator\*in, hat folgende Aufgaben:
- Erstellung eines Ausbildungskonzepts für Doktorand\*innen, Postdocs und Clinician Scientists im EKFZ OT mit besonderem Augenmerk auf die Förderung der Translation wissenschaftlicher Ergebnisse in die Klinik.
  - Vorbereitung und Zertifizierung von Workshops.
  - Organisation von Vorträgen von Gastwissenschaftler\*innen.

## **§ 6**

### **EKFZ OT Kuratorium**

- (1) Das EKFZ OT Kuratorium wird gebildet aus:
- einem\*einer Vertreter\*in der EKFS (durch die EKFS ernannt),
  - einem\*einer Vertreter\*in der UMG (durch den Vorstand der UMG ernannt),
  - einem\*einer Vertreter\*in des Landes Niedersachsen (durch das MWK ernannt)
- sowie
- aus bis zu sechs weiteren Personen des öffentlichen Lebens, aus den Medien und/oder aus dem Kreis der betroffenen Patienten (Patientenvertreter). Der\*die EKFZ OT Sprecher\*in, seine\*ihre Stellvertreter\*innen sowie die ersten drei, dauerhaften Kuratoriumsmitglieder (d.h. die Vertreter des EKFS, der UMG und des MWK), schlagen dem Vorstand der UMG die Personen zur Bestellung vor. Der Vorstand der UMG bestellt diese für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das EKFZ OT Kuratorium hat folgende Aufgaben:
- Beratung des EKFZ OT Vorstands.
  - Vermittlung im EKFZ OT Vorstand.
  - Unterstützung des EKFZ OT Vorstands in der Außendarstellung des EKFZ OT sowie Vermittlung der Ziele des EKFZ OT in die Zivilgesellschaft.

## **§ 7**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens fünf Mitglieder, die externe wissenschaftliche Expertise haben und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des EKFZ OT zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.
- (2) <sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand der UMG auf Vorschlag des EKFZ OT Vorstands eingesetzt. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; Wiederbestellung ist

möglich. <sup>3</sup>Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Beirats kann für den Rest der verbleibenden Amtszeit erfolgen.

<sup>4</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben; dies gilt nicht für die erste Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:
- Wissenschaftliche Beratung des EKfZ OT.
  - Unterstützung des EKfZ OT Vorstands in der Außendarstellung des EKfZ OT.
- (4) <sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n sowie deren\*dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des Wissenschaftlichen Beirats. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Der Wissenschaftliche Beirat wird von der\*dem Vorsitzenden in der Regel alle zwei (2) Jahre einberufen. <sup>5</sup>Der\*die Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die Geschäftsleitung des EKfZ OT zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. <sup>6</sup>Er\*sie leitet die Sitzung und ist zuständig für die Übermittlung sowie Erläuterung des Berichts an den EKfZ OT Vorstand.
- (5) <sup>1</sup>An den Sitzungen können der Vorstand der UMG und der EKfZ OT Vorstand teilnehmen. <sup>2</sup>Wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Der Wissenschaftliche Beirat kann im Benehmen mit dem EKfZ OT Vorstand Sachverständige beratend hinzuziehen.

## § 8

### Öffnungsklausel für hybride oder rein virtuelle Sitzungen

- (1) Jede in dieser Ordnung genannte Sitzung bzw. Versammlung kann ebenso teilweise oder vollständig per Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bei einer geheimen Abstimmung oder Wahl muss bei einer teilweise oder vollständig per Videokonferenzsitzung durchgeführten Versammlung sichergestellt sein, dass dafür eine entsprechende Softwarelösung vorhanden ist. <sup>2</sup>Ist eine solche Softwarelösung für geheime Abstimmungen nicht vorrätig oder einsatzbereit, ist eine entsprechende Sitzung bzw. Versammlung per Videokonferenz nur möglich, wenn die Mitglieder zuvor einstimmig per Beschluss auf geheime Abstimmungen während der Sitzungen verzichtet haben. <sup>3</sup>In letzterem Fall sind auch Abstimmungen im Umlaufverfahren (z. B. per Email) möglich. <sup>4</sup>Die Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung im Protokoll zu bestätigen.

- (3) <sup>1</sup>Es muss sichergestellt sein, dass alle in Präsenz anwesenden Mitglieder der jeweiligen Sitzung bzw. Versammlung und die per Videokonferenztechnik Teilnehmenden die jeweilige Sitzung bzw. Versammlung in Bild und Ton wahrnehmen können. <sup>2</sup>Bei Störungen der Zuschaltung per Videokonferenztechnik, die im Verantwortungsbereich der UMG liegen, ist die Sitzung bzw. Versammlung bis zur Behebung der Störung zu unterbrechen oder ganz abubrechen. <sup>3</sup>Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines entsprechend während dieser sonstigen Störung gefassten Beschlusses.

## **§ 9**

### **Kooperation und Vernetzung mit externen Partnern**

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Ziele arbeitet das EKFZ OT mit regionalen, nationalen, internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Optogenetik, der sensorischen und motorischen Neurowissenschaften und des Gesundheitswesens sowie mit Selbsthilfegruppen und Patientenvertretungen zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Wahrnehmung weiterer wichtiger Aufgaben kann das EKFZ OT Kooperationen mit anderen Einrichtungen, die nicht mitgliedschaftlich mit dem EKFZ OT verbunden sind (Nichtmitgliedern) schließen, sofern diese die Zielsetzungen des EKFZ OT unterstützen. <sup>2</sup>Entsprechende Kooperationsvereinbarungen sind vom Vorstand der UMG im Namen der UMG abzuschließen und zu unterzeichnen.
- (3) Die am EKFZ OT beteiligten Patientengruppen werden durch eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung mit der Universitätsmedizin Göttingen als beratende Mitglieder eingebunden.

## **§ 10**

### **Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Der EKFZ OT Vorstand kann auf Vorschlag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines ordentlichen oder beratenden Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen, etwa (i) bei wissenschaftlichem Fehlverhalten oder (ii) auf Empfehlung des wissenschaftlichen Beirats im Falle einer negativen Evaluation im Sinne von § 7 Abs. 3 oder (iii) wenn Aufgaben nach § 3 Abs. (5) dieser Ordnung oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>2</sup>Der betroffenen Person und Einrichtung, der sie angehört, ist zuvor unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegenüber dem EKFZ OT Vorstand zu geben. <sup>3</sup>Der Ausschluss erfordert Einstimmigkeit der Mitglieder des EKFZ OT Vorstandes. <sup>4</sup>Die betroffene Person und / oder Einrichtung hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht sollte sie im EKFZ OT Vorstand vertreten sein.

- (2) Der Austritt von Kliniken, Instituten, Abteilungen oder Einrichtungen der UMG aus dem EKfZ OT und der Ausschluss von Kliniken, Instituten, Abteilungen oder Einrichtungen durch Beschluss der EKfZ OT Vorstand bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der UMG.

## **§ 11**

### **Änderung der Ordnung**

Änderungen der Ordnung, mit Ausnahme der Änderungen der in der Ordnung enthaltenen Stimmberechtigungen und Mehrheitsquoten, welche Einstimmigkeit voraussetzen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Vorstandes der UMG.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten der Ordnung**

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft.

**Anlage 1a**

zur Ordnung für das Eise Kröner Fresenius Zentrum für Optogenetische Therapien

Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht gem. § 3 Abs. 2, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 3 Abs. 3

| Nr. | Name, Vorname                  | Titel                   | Einrichtung    | Einrichtung an UMG bzw. Partnereinrichtung   | Prinzipal |
|-----|--------------------------------|-------------------------|----------------|--|-----------|
| 1   | Bemme, Sebastian*              | Dr. med.                | UMG, Göttingen | Klinik für Augenheilkunde  | AI        |
| 2   | Beutner, Dirk*                 | Prof. Dr. med.          | UMG, Göttingen | Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde   | PI        |
| 3   | Brügmann, Tobias*              | Prof. Dr. med. Dr. rer. | UMG, Göttingen | Institu für Herz- Kreislaufphysiologie   | PI        |
| 4   | Cyganek, Lukas*                | Dr.                     | UMG, Göttingen | Klinik für Kardiologie und Pneumologie   | AI        |
| 5   | Fernández-Busnadiego, Ruben*   | Prof. Dr.               | UMG, Göttingen | Institut für Neuropathologie   | AI        |
| 6   | Flügel, Alexander*             | Prof. Dr.               | UMG, Göttingen | Institut für Neuroimmunologie und Multiple-Sklerose-Forschung                        | AI        |
| 7   | Ghadimi, Michael*              | Prof. Dr. med.          | UMG, Göttingen | Klinik für Allgemein- Viszeral- und Kinderchirurgie / Chirurgie                      | PI        |
| 8   | Gollisch, Tim*                 | Prof. Dr.               | UMG, Göttingen | Klinik für Augenheilkunde  | PI        |
| 9   | Göbler, Christian*             | Dr.                     | UMG, Göttingen | Institut für Auditorische Neurowissenschaften  | PI        |
| 10  | Hoerauf, Hans*                 | Prof. Dr. med.          | UMG, Göttingen | Klinik für Augenheilkunde  | PI        |
| 11  | Jablonski, Lukasz*             | Dr. rer. nat.           | UMG, Göttingen | Institut für Auditorische Neurowissenschaften  | AI        |
| 12  | Kusch, Kathrin*                | Dr. rer. nat.           | UMG, Göttingen | Institut für Auditorische Neurowissenschaften  | PI        |
| 13  | Macé, Emilie*                  | Prof. Dr.               | UMG, Göttingen | Klinik für Augenheilkunde  | PI        |
| 14  | Mager, Thomas*                 | Dr. phil. nat           | UMG, Göttingen | Institut für Auditorische Neurowissenschaften  | PI        |
| 15  | Moser, Tobias*                 | Prof. Dr. med.          | UMG, Göttingen | Institut für Auditorische Neurowissenschaften  | PI        |
| 16  | Rizzoli, Silvio O.*            | Prof. Dr.               | UMG, Göttingen | Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie / Physiologie und                          | AI        |
| 17  | Stadelmann-Nessler, Christine* | Prof. Dr. med.          | UMG, Göttingen | Institut für Neuropathologie   | PI        |
| 18  | Sternke, Nicola*               | Prof. Dr. med.          | UMG, Göttingen | Institut für Auditorische Neurowissenschaften / Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde | AI        |
| 19  | Ströbel, Philipp*              | Prof. Dr. med.          | UMG, Göttingen | Institut für Pathologie  | AI        |
| 20  | Vona, Barbara*                 | Dr.                     | UMG, Göttingen | Institut für Humangenetik  | PI        |
| 21  | Wollnik, Bernd*                | Prof. Dr. med.          | UMG, Göttingen | Institut für Humangenetik  | AI        |
| 22  | Wrobel, Christian*             | Prof. Dr. med.          | UMG, Göttingen | Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde   | PI        |
| 23  | Zafeirou, Maria Patapla*       | Dr. rer. nat.           | UMG, Göttingen | Institut für Pharmakologie und Toxikologie   | PI        |

**Abkürzungen**  
UMG

Universitätsmedizin Göttingen

**Anlage 1b**

zur Ordnung für das Eise Kröner Fresenius Zentrum für Optogenetische Therapien

Ordentliche Mitglieder ohne\* Stimmrecht gem. § 3 Abs. 2, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gem. § 3 Abs. 3

| Nr. | Name, Vorname  | Titel               | Einrichtung        | Einrichtung an Partneereinrichtung                                     | Principal Investigator |  |
|-----|--|---------------------|--------------------|--|------------------------|--|
| 1   | Boretius, Susann   | Prof. Dr.           | DPZ, Göttingen     | Funktionelle Bildgebung  | AI                     |  |
| 2   | Brose, Nils  | Prof. Dr.           | MPI-NAT, Göttingen | Molekulare Neurobiologie   | AI                     |  |
| 3   | Büning Hildegard   | Prof. Dr. med.      | MHH, Hannover      | Zentrum Innere Medizin   | PI                     |  |
| 4   | Diestler, Ilka   | Prof. Dr.           | UNI Freiburg       | Fakultät für Biologie  | PI                     |  |
| 5   | Ecker, Alexander   | Prof. Dr.           | U GOE, Göttingen   | Institut für Informatik  | AI                     |  |
| 6   | Falk, Christine  | Prof. Dr.           | MHH, Hannover      | Institut für Transplantationsimmunologie                               | PI                     |  |
| 7   | Gail, Alexander  | Prof. Dr.           | DPZ, Göttingen     | Kognitive Neurowissenschaften  | AI                     |  |
| 8   | Gruber-Dujardin, Eva                                       | Dr. med. vet.       | DPZ, Göttingen     | Pathologie   | AI                     |  |
| 9   | Hillier, Daniel  | Dr.                 | DPZ, Göttingen     | Funktionelle Bildgebung  | PI                     |  |
| 10  | Huisken, Jan   | Prof. Dr.           | U GOE, Göttingen   | Multiskalen-Biologie / JFB-Institut für Zoologie                       | AI                     |  |
| 11  | Jakobs, Stefan   | Prof. Dr.           | ITMP, Göttingen    | Automatisierte höchstauflösende Mikroskopie                            | AI                     |  |
| 12  | Jeschke, Marcus  | Prof. Dr. rer. nat. | DPZ, Göttingen     | Kognitives Hören bei Primaten  | PI                     |  |
| 13  | Neef, Andreas *  | Dr. rer. nat.       | U GOE, Göttingen   | Systemische Neurobiologie / JFB-Institut für Theorie komplexer Systeme | PI                     |  |
| 14  | Priesemann, Viola  | Prof. Dr.           | MPI-DS, Göttingen  | Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit                        | PI                     |  |
| 15  | Rüßmann, Christoph   | Prof. Dr. rer. nat. | HAWK, Göttingen    | Neurobiologie  | PI                     |  |
| 16  | Scherberger, Hansjörg                                      | Prof. Dr. med.      | DPZ, Göttingen     | Physik: Experimentelle Sensorik  | AI                     |  |
| 17  | Schwarz, Ulrich  | Prof. Dr.           | TU Chemnitz        | Institut für Mikrosystemtechnik IMTEK                                  | PI                     |  |
| 18  | Stieglitz, Thomas  | Prof. Dr.           | UNI Freiburg       | Systemische Neurobiologie / JFB-Institut für                           | AI                     |  |
| 19  | Wolf, Fred   | Prof. Dr.           | U GOE, Göttingen   |  | AI                     |  |
| 20  | Vertreter*in einer assoziierten Patientenselbsthilfegruppe |                     |                    |  |                        |  |

**Abkürzungen**

- DPZ Deutsches Primatenzentrum, Leibniz-Institut für Primatenforschung
- HAWK Göttingen Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst
- ITMP Fraunhofer-Institut für Translationale Medizin und Pharmakologie
- MHH Medizinische Hochschule Hannover
- MPI-DS Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation
- MPI-NAT Max-Planck-Institut für Multidisziplinäre Naturwissenschaften
- TU Chemnitz Technische Universität Chemnitz
- U GOE Georg-August-Universität Göttingen
- UNI Freiburg Albert-Ludwigs-Universität Freiburg